

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden
deutscher Staatsangehöriger in Italien
— Drucksache 8/3419 —

A. Problem

Für Kriegssachschäden Deutscher hat Italien der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens vom 19. Oktober 1967 einen Pauschalbetrag von rd. 3 Millionen DM zur Verfügung gestellt, der verzinslich angelegt ist und sich inzwischen auf rd. 5 Millionen DM erhöht hat. Im Ratifizierungsgesetz vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353) ist die Feststellung der Schäden geregelt. Nunmehr ist die Verteilung an die Betroffenen vorzunehmen.

B. Lösung

Erlaß eines Verteilungsgesetzes, das die pauschale Abgeltung von Hausratsverlusten und eine quotale Entschädigung für Verluste an anderen Vermögenswerten vorsieht; dabei soll ein begrenzter Betrag auch zur Gewährung von Leistungen in Härtefällen verwendet werden.

Der Ausschuß schlägt eine Staffelung bei der Entschädigung vor, nach der Schäden bis zu 30 000 Reichsmark voll in Deutsche Mark erstattet werden und dafür bei höheren Schäden etwas weniger gezahlt wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die Leistungen nach dem Gesetz bleiben auf die Mittel des dafür bereitstehenden Fonds mit rund 5 Millionen DM beschränkt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3419 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. März 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maler
Vorsitzende

Dr. Sprung
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden
deutscher Staatsangehöriger in Italien

— Drucksache 8/3419 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bezeichnung von Vorschriften

§ 1

unverändert

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353) in der Fassung des § 20 dieses Gesetzes als Feststellungsvorschriften.
2. das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), als Lastenausgleichsgesetz,
3. das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), als Reparationsschädengesetz.

§ 2

Grundsatz

Sachschäden, die

1. deutschen Staatsangehörigen,
2. Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, und

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. deutschen juristischen Personen

auf italienischem Gebiet durch die Kriegseignisse während des Zweiten Weltkrieges entstanden sind (Kriegssachschäden), werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aus den Mitteln abgegolten, die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltet werden.

§ 3

Rechtsnatur der Leistungen

(1) Die Leistungen nach den §§ 6 bis 14 werden mit Rechtsanspruch, Leistungen nach § 15 ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 bis 14 gilt als mit dem 19. Oktober 1967 in der Person des Anspruchsberechtigten entstanden. Anspruchsberechtigter ist der Feststellungsberechtigte nach dem Stand vom 19. Oktober 1967 (§ 3 der Feststellungsvorschriften), in den Fällen des § 11 der Anspruchsberechtigten nach § 37 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 bis 14 ist vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des Anspruchsberechtigten nicht der Zwangsvollstreckung. Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nicht über.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz verjährt in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist; wird ein Anspruch in mehreren Teilbeträgen zuerkannt, gilt dies für jeden Teilbetrag. Beruhen auf die Entschädigung für Vermögensschäden nach den §§ 10 und 11 anzurechnende Erfüllungsbeträge der Hauptentschädigung oder der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz auf der Anrechnung von laufenden Leistungen oder Darlehen, beginnt die Verjährungsfrist frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Anrechnung dieser Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

§ 4

Schadensfeststellung

Leistungen nach den §§ 6 bis 14 werden nur gewährt, wenn der Schaden nach den Feststellungsvorschriften festgestellt oder im Fall des § 11 nach dem Reparationsschädengesetz berechnet worden ist; sind im Falle des § 11 die Voraussetzungen des § 38 des Reparationsschädengesetzes nicht erfüllt, ist der Schaden nach den Feststellungsvorschriften festzustellen. Diese Feststellung oder Berechnung ist bindend.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Kleinbeträge

Entschädigungsbeträge nach diesem Gesetz werden nicht ausbezahlt, wenn sich für einen einzelnen Empfangsberechtigten ein Betrag von weniger als 10 Deutsche Mark ergibt.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung für Vermögensschäden

§ 6

Voraussetzungen

Entschädigung nach den §§ 7 bis 11 wird gewährt zur Abgeltung von Kriegssachschäden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a der Feststellungsvorschriften bezeichneten Wirtschaftsgütern (Vermögensschäden).

§ 7

Schadensbetrag

Für die Bemessung der Entschädigung werden die nach den Feststellungsvorschriften festgestellten Vermögensschäden des unmittelbar Geschädigten zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Dabei sind

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen,
2. von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte Verbindlichkeiten mit dem halben Betrag abzusetzen.

Der Schadensbetrag ist auf 100 Reichsmark aufzurunden.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für die Schäden des unmittelbar Geschädigten beträgt 90 vom Hundert des Reichsmark-Schadensbetrages in Deutscher Mark, höchstens 90 000 Deutsche Mark. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung für Vermögensschäden

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Entschädigung

(1) Für die Schäden des unmittelbar Geschädigten beträgt

**bei einem Schadens-
betrag in Reichsmark**

bis 30 000

bis 80 000

über 80 000

die Entschädigung in Deutscher Mark

**100 vom Hundert des
Schadensbetrags,**

**30 000 + 50 vom Hundert
des 30 000 RM überstei-
genden Schadensbetrags,**

**55 000 + 20 vom Hundert
des 80 000 RM übersteigen-
den Schadensbetrags,
höchstens 80 000.**

Eine Verzinsung findet nicht statt.

Entwurf

(2) Sobald hinreichende Unterlagen über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen und sich hieraus ergibt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel die Summe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 und § 13 übersteigen, wird die Entschädigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht. Die Erhöhung kann mit einem Hundertsatz bemessen werden, der mit zunehmendem Schadensbetrag absinkt.

§ 9

Teilung der Entschädigung

Ist eine unmittelbar geschädigte natürliche Person vor dem 19. Oktober 1967 verstorben, wird die für ihre Schäden errechnete Entschädigung auf die Erben (§ 4 Abs. 2 der Feststellungsvorschriften) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark aufgeteilt. Entsprechendes gilt, wenn eine unmittelbar geschädigte Kapitalgesellschaft vor dem 19. Oktober 1967 auf eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Feststellungsvorschriften).

§ 10

Anrechnung von Hauptentschädigung

Ist ein Kriegssachschaden zugleich ein Schaden im Sinne des § 12 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes, so ist die Entschädigung nach diesem Gesetz um den auf volle Deutsche Mark abgerundeten Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu kürzen. Liegen dem Anspruch auf Hauptentschädigung auch andere Schäden zugrunde, ist von dem Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung vor Anwendung des Satzes 1 der Betrag abzusetzen, der sich für die anderen Schäden allein als Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung ergeben hätte.

§ 11

Vermögensschäden von Optanten

(1) Sind am Vermögen von Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, nach Eintritt eines Reparationsschadens im Sinne des § 2 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Kriegssachschäden auf italienischem Gebiet entstanden, wird Entschädigung nach den §§ 6 bis 9 gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften erfüllt sind; an die Stelle des in den Feststellungsvorschriften bestimmten Stichtags vom 19. Oktober 1967 tritt der 1. Januar 1969.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Sobald hinreichende Unterlagen über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen und sich hieraus ergibt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel die Summe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 und § 13 übersteigen, wird die Entschädigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht. **Dabei können weitere Schadensgruppen gebildet, der in Absatz 1 bestimmte Höchstbetrag der Entschädigung überschritten** und die Erhöhung mit einem Hundertsatz bemessen werden, der mit zunehmendem Schadensbetrag absinkt.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ist um den auf volle Deutsche Mark abgerundeten Erfüllungsbetrag der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und um Beträge im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 2 des Reparationsschädengesetzes zu kürzen. § 10 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung des § 9 Satz 1 tritt an die Stelle des 19. Oktober 1967 der 1. Januar 1969.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung für Hausratschäden

§ 12

Voraussetzungen

(1) Die Entschädigung nach den §§ 13 und 14 wird gewährt zur Abgeltung von Kriegssachschäden im Sinne des § 2 der Feststellungsvorschriften, die in dem Verlust von Hausrat bestehen (Hausratschäden).

(2) § 293 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. April 1952 der 19. Oktober 1967 tritt.

§ 13

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für Hausratschäden des unmittelbar Geschädigten beträgt 2 000 Deutsche Mark. Führte ein unverheirateter unmittelbar Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so beträgt die Entschädigung 800 Deutsche Mark. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(2) Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 19. Oktober 1967 verstorben, gilt § 9 Satz 1.

§ 14

Anrechnung anderer Leistungen

Die Entschädigung nach § 13 ist zu kürzen um wegen des gleichen Schadens gewährte

1. Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. Hausratbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
3. Hausratbeihilfe nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),

soweit es sich nicht um Zuschläge für Familienangehörige im Sinne des § 295 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung für Hausratschäden

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Härteregelung

Härteregelung

§ 15

§ 15

Ermächtigung

Ermächtigung

Durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß von den nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwalteten Mitteln verwendet werden

Durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß von den nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwalteten Mitteln verwendet werden

1. zur Milderung von Härten ein Betrag bis zu 200 000 Deutsche Mark für einen angemessenen Ausgleich von Vermögensschäden, die deshalb nicht festgestellt werden können, weil die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften nur im Zeitpunkt des Schadenseintritts erfüllt sind,
2. ein Restbetrag bis zu 100 000 Deutsche Mark für die Gewährung von Beihilfen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.

1. unverändert

2. unverändert

Die Gewährung von Leistungen nach Nummer 1 kann von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Einzelfall abhängig gemacht werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

FÜNFTER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

Organisation und Verfahren

§ 16

§ 16

Organisation

unverändert

Für die Organisation gelten die §§ 47 und 48 des Reparationsschädengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ausgleichsamt der Stadt Köln allein örtlich zuständig ist.

§ 17

§ 17

Verfahren

unverändert

(1) Für das Verfahren sind die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über das Verfahren bei der Zuerkennung und Erfüllung von Hauptentschädigung anzuwenden. Eines Antrages bedarf es nicht.

(2) Über die Klage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

§ 18

§ 18

Haushaltsrechtliche Vorschriften

unverändert

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden aus dem Bundeshaushalt bewirkt. Ihm sind die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bundesausgleichsamtas treuhänderisch verwalteten Mittel nach Maßgabe des Bedarfs zuzuführen.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 19

Steuerliche Behandlung

Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum Betriebsvermögen oder sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes und unterliegen nicht der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer).

§ 20

Änderungen der Feststellungsvorschriften

Artikel 2 § 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und im Falle eines Schadensausgleiches in Verbindung mit § 21 a“ angefügt.
2. In Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „in- und ausländischen“ durch das Wort „inländischen“ ersetzt.
3. Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 werden gestrichen.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats, § 20 mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes in Kraft.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3419 — wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1980 an den Finanzausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Stellungnahme am 13. Februar 1980 abgegeben. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 27. Februar 1980 beraten.

Mit dem Gesetz zur Abgeltung von Kriegsschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien sollen Kriegssachschäden im Rahmen des dafür bereitstehenden Fonds von rund 5 Millionen DM abgegolten werden. Begünstigt werden auch die Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben. Die Vorlage schafft dafür die letzten gesetzlichen Voraussetzungen; die späte Einbringung dieses Kriegsschadensabgeltungsgesetzes wurde im Ausschuß vom Vertreter der Bundesregierung mit den Schwierigkeiten bei der Feststellung der auf fremdem Territorium entstandenen Schäden und ihrer Bewertung nach deutschem Bewertungsrecht begründet.

Die Regierungsvorlage hatte für die Höhe der allgemeinen Entschädigung einen Maßstab von 90 v. H. des Reichsmarkschadens in Deutscher Mark, höchstens 90 000 DM vorgesehen. Der mitberatende Innenausschuß hat vorgeschlagen, Kleinschäden bis zu 30 000 Reichsmark zu 100 v. H. zu ersetzen und darüber hinausgehende Schäden in einer abgestuften Form zu einem entsprechend niedrigeren Prozent-

satz zu ersetzen. Der Finanzausschuß hat diese Anregung aufgegriffen und in der Form ausgestaltet, daß

bis 30 000 RM-Schäden zu 100 v. H. in DM,
bis 80 000 RM-Schäden mit 30 000 + 50 v. H.
des übersteigenden Teils in DM,
über 80 000 RM-Schäden mit 55 000 + 20 v. H.
des übersteigenden Teils in DM,
höchstens 80 000 DM
abgegolten werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Änderung des § 15 Satz 2 begehrt. Danach sollte es dem Bundesminister der Finanzen vorbehalten bleiben, die Gewährung von Leistungen im Einzelfall von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Der Bundesrat sieht hierin eine unzulässige Mischverwaltung; er schlägt vor, das Zustimmungsrecht durch die Herstellung des Benehmens mit dem Bundesminister zu ersetzen. Beide Ausschüsse halten diesen Satz überhaupt für entbehrlich, weil dem Bund im Rahmen des Auftragsverwaltungsverhältnisses (Artikel 85 GG) ausreichend Einwirkungsmöglichkeiten auf die Länder zur Verfügung stehen. Deshalb wird die Streichung von § 15 Satz 2 vorgeschlagen.

Namens des Ausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf mit diesen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 3. März 1980

Dr. Sprung

Berichterstatter

